

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

GG Art. 14 Cb

Eine durch einen öffentlichen Weg vermittelte günstige Verbindung zwischen zwei zu demselben landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grundstücken kann dem Eigentum an diesem Betrieb nicht zugerechnet werden.

Zerschneidet eine neue Straße diese günstige Verbindung, so stellt dies keinen enteignenden Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb dar.

BGH, Urt. v. 13. März 1975 - III ZR 152/72 - OLG Düsseldorf
LG Kleve

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 152/72

URTEIL

Verkündet am
13. März 1975
S c h o r m
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauern und Brennereibesitzers

Hans Josef O [REDACTED], M [REDACTED], I [REDACTED]straße 7,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frh.v. [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten
durch den Landschaftsverband Rheinland, vertreten
durch seinen Direktor, Köln,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft sowie die Richter Gähtgens, Dr. Krohn, Dr. Tidow und Lohmann

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsrechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des etwa 43 ha großen in der Gemarkung Klein-Netterden bei Emmerich gelegenen und seit Jahren verpachteten H[REDACTED] Hofes. Zu dem Hof gehört eine fast 15 ha große Weide (Flur 1 Parzelle Nr. 138). Ein fast geradlinig verlaufender öffentlicher Weg verband die Weide mit der etwa 690 m entfernt liegenden Hofstelle. Die Trasse der in den Jahren 1963 bis 1965 von der Beklagten gebauten Bundesautobahn Oberhausen-Elten hat diesen Verbindungsweg durchgeschnitten. Infolgedessen kann die Weide jetzt von der Hofstelle im Vergleich zu dem früheren Zustand nur über einen Umweg erreicht werden, der bei Benutzung befestigter Wege fast 2.400 m, sonst rund 1.650 m beträgt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Parteien haben sich über die Entschädigung für einen 221 m² großen Streifen der Parzelle Nr. 138 geeinigt, den die beklagte Bundesrepublik im Zuge des Autobahnbaus für die Anlage eines Weges und eines Grabens in Anspruch genommen hat. Den vom Kläger gestellten Antrag auf Zahlung einer Umwegeentschädigung hat der Regierungspräsident in Düsseldorf abgelehnt.

Der Kläger hat diesen Antrag vor Gericht weiter verfolgt und dazu vorgetragen: Der durch den Bau der Autobahn und die damit verbundene teilweise Inanspruchnahme seines Grundbesitzes notwendig gewordene Umweg erschwere die Bewirtschaftung der für seinen Hof wegen des Milchviehs besonders wichtigen Weide und damit die des ganzen Hofes sehr erheblich. Der Pächter, der ihm deswegen etwa in seiner Person entstandene Ansprüche abgetreten habe, lehne aufgrund dieser Erschwernisse eine sonst gerechtfertigte Erhöhung des Pachtzinses ab. Auch der Wert des Hofes sei beeinträchtigt worden.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine Entschädigung von 31.894,-- DM nebst Zinsen zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger den Klagantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat in der im Zuge des Ausbaus der Bundesautobahn erfolgten Durchschneidung des Hofstelle des Klägers mit der Parzelle Nr. 138 verbindenden Gemeindewegs einen enteignenden Eingriff in Rechte des Klägers und, wie der Zusammenhang seiner Ausführungen ergibt, auch in die ihm abgetretenen Rechte seines Pächters nicht erblickt. Die dagegen gerichtete Revision bleibt ohne Erfolg.

Als durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition, in die durch den Autobahnbau und die dadurch bewirkte Aufhebung der günstigen Verbindung zwischen der Weideparzelle und der Hofstelle in enteignender Weise eingegriffen sein könnte, kommt einmal die Stellung des Klägers (oder seines Pächters) als Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes und zum anderen die Stellung des Klägers als (Sach-) Eigentümer der Weideparzelle in Betracht.

Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb als Eingriffsobjekt stellt sich die Frage, ob die günstige innerbetriebliche Verbindung zwischen der Hofstelle und dem Weidegrundstück, wie sie über das öffentliche Wegenetz hergestellt wurde, diesem Betrieb als ihm zugehörig und mithin auch vom Eigentumsschutz mitumfaßt zugerechnet werden kann. Denn nur unter dieser Voraussetzung würde der Betriebsinhaber durch die Erschwerung der innerbetrieblichen Verbindung in seiner Rechtsposition, auf die allein abzustellen

ist (vgl. BGHZ 62, 96, 98 u.a.), beeinträchtigt worden sein. In das Eigentum an der Weideparzelle würde als solches in enteignender Weise eingegriffen worden sein, wenn dieses Grundstück - abgesehen von seiner wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers und insoweit isoliert betrachtet - durch die hier in Rede stehenden Maßnahmen in seiner rechtlich geschützten Substanz betroffen wäre. Beides ist nicht der Fall.

1. Eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe, zu denen im enteignungsrechtlichen Sinn auch landwirtschaftliche und sonstige "Betriebe" zählen (BGHZ 45, 150, 154; LM GG Art. 14 (Ea) Nr. 32 Bl. 4), sind als Eigentum zwar nicht nur in ihrem materiellen Bestand, sondern auch in ihren "Ausstrahlungen und Erscheinungsformen" geschützt (vgl. BGHZ 23, 157, 162 u.a.). Jedoch können auch Ausstrahlungen und Erscheinungsformen nur insoweit Eigentumsschutz genießen, wie sie einen bestimmten Gewerbebetrieb als eine von dem Inhaber geschaffene Organisation persönlicher und sachlicher Mittel, als eine bestimmte Sach- und Rechtsgesamtheit konkretisieren. Zu dem als Eigentum zu qualifizierenden Gewerbebetrieb sind daher im wesentlichen alle Werte zu rechnen, die auf dem eigenen Arbeits- und Kapitaleinsatz des Inhabers, mithin auf dem Inhaber zurechenbaren Leistungen beruhen. Hingegen kommen insoweit bloße Chancen, die sich dem Gewerbetreibenden bieten, Lagevorteile und sonstige - rechtliche und tatsächliche - Umstände, die sich günstig für den Gewerbebetrieb auswirken und geschäftlich ausgenutzt werden können, nicht in Betracht. Derartigen - mehr oder weniger zufälligen - Vorteilen fehlt der konkrete Bezug zu einem

bestimmten Gewerbebetrieb und sie können dementsprechend auch nicht zu der - allein geschützten - Substanz dieses Betriebes gerechnet werden. Gemessen an diesen in der Rechtsprechung des Senats seit langem herausgebildeten Grundsätzen (vgl. NJW 1964, 769; BGHZ 45, 83, 87/8 und 150, 155 ff; 48, 58, 61 f; 55, 261, 263 ff) kann eine durch einen öffentlichen Weg vermittelte günstige Verbindung zwischen zwei zu demselben landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grundstücken nicht der als Eigentum geschützten Substanz des landwirtschaftlichen Betriebes zugerechnet werden. Vielmehr geht es dabei allein um einen Lagevorteil, der von dem Betriebsinhaber genutzt, aber nicht dem Betrieb als ihm zugehörig erachtet werden kann. Derartige Lagevorteile beruhen allein auf dem Gemeingebrauch, dem die öffentlichen Wege gewidmet waren. Der Gemeingebrauch aber begründet kein - verfassungsrechtlich geschütztes - Vertrauen darauf, daß eine solche dem Betrieb nützliche Linienführung erhalten bleibt.

Etwas anderes kann nicht etwa deshalb gelten, wie die Revision meint, weil der Gemeindeweg nicht nur verändert, sondern als Verbindungsstrecke nicht mehr erhalten geblieben ist. Die Revision bezieht sich damit auf Entscheidungen des Senats, in denen ausgeführt worden ist, bei Beschränkungen des Gemeingebrauchs müsse dem Betroffenen jedenfalls die Straße als Verkehrsmittler erhalten bleiben (BGHZ 48, 65, 66 f; BGH, LM GG Art. 14 (Cf) Nr. 24 Bl. 2 und LM GG Art. 14 (Ea) Nr. 32 Bl. 4). In diesen Fällen ging es aber stets um die Verbindung eines Betriebsgrundstücks zu der an ihm vorbeiführenden Straße.

Diese Zugänglichkeit und damit der Kontakt eines Betriebes "nach außen" (BGHZ 48, 65, 66) sind rechtlich geschützt, nicht aber der unveränderte Fortbestand einer bestimmten auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegenetz (BGHZ 55, 261, 264). Durch die Beendigung einer solchen Verbindung etwa infolge des Ausbaus einer anderen Straße entfällt lediglich die Möglichkeit, eine sich bietende tatsächliche Chance weiterhin wahrzunehmen und zu nutzen, wird aber nicht der Betrieb als solcher in seinem von der Eigentumsgarantie umfaßten Bestand beeinträchtigt.

2. Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht auch einen enteignenden Eingriff in das Grundeigentum des Klägers an der Weideparzelle verneint.

In diesem Zusammenhang geht es nicht um die Nachteile, die auf der Aufhebung der günstigen Verbindung zwischen dem Weidegrundstück und dem übrigen Grundbesitz des Klägers beruhen und die zuvor bereits unter dem Gesichtspunkt einer enteignenden Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes des Klägers beurteilt worden sind. Hier kommt es allein darauf an, ob das Grundstück, losgelöst von seiner Einbeziehung in den landwirtschaftlichen Betrieb betrachtet, durch die hier in Rede stehenden Maßnahmen in seiner eigentumsrechtlich geschützten Substanz beeinträchtigt worden ist.

Zwar wird die Zugänglichkeit eines Grundstücks zu der an ihm vorbeiführenden Straße dem Sacheigen-

tum an diesem Grundstück zugerechnet und sonach von der geschützten Rechtsposition des Grundstückseigentümers mitumfaßt (BGHZ 48, 58, 62 f und 65, 68 f). Durch Beeinträchtigung oder nennenswerte Erschwerung dieser Zugänglichkeit wird mithin auch das Grundeigentum in seinem geschützten Bestand betroffen. Hier ist indes unstreitig, daß die Zugänglichkeit der Weideparzelle von und zu dem an diesem Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Weg ungehindert fortbesteht.

Dagegen begründet die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mit Hilfe des öffentlichen Wegenetzes für den Eigentümer keine Rechtsposition. Sie beruht allein auf dem Gemeingebrauch an den Straßen. Insoweit gilt daher für das Grundeigentum nichts anderes als für das Eigentum an einem Betrieb. Auf die Ausführungen dazu unter 1 wird verwiesen.

Auch im Übrigen ist, selbst wenn man den eigenen Sachvortrag des Klägers zu Grunde legt, nicht ersichtlich, daß das Eigentum an der Weideparzelle in enteignender Weise beeinträchtigt worden ist.

Der Kläger hat zwar in der Berufungsbegründung behauptet, die Parzelle könne infolge des Ausbaus der Autobahn nicht mehr sinnvoll genutzt werden und sei nun auch nicht mehr verkäuflich. Entgegen der Meinung der Revision brauchte das Berufungsgericht diesem Vorbringen aber nicht nachzugehen. Diese Behauptungen sollten die Notwendigkeit der verlangten Umwegentschädigung unterstreichen. Der im übrigen

nicht näher begründete Vortrag läßt aber nicht erkennen, aus welchen tatsächlichen Gründen die mit dem übrigen Grundeigentum des Klägers nicht zusammenhängende und innerhalb eines allgemein landwirtschaftlich genutzten Gebiets liegende Weide infolge des Autobahnbaus, abgesehen von dem in diesem Zusammenhang aus den schon genannten Gründen nicht zu berücksichtigenden Umweg zur Hofstelle, nicht mehr wie vorher wirtschaftlich genutzt werden kann.

Schließlich hat das Berufungsgericht auch eine nach § 8 Abs. 2 PrEnteigG in Verbindung mit § 19 Abs. 5 FernStrG entschädigungspflichtige Wertminderung der Parzelle infolge der Inanspruchnahme einer Teilfläche von 221 m² Größe im Zuge des Autobahnbaus rechtsfehlerfrei mit der Erwägung

verneint, der Vortrag des Klägers ergebe nicht, aus welchen tatsächlichen Gründen der Wert der dem Kläger verbliebenen Fläche von fast 15 ha durch die Abtrennung der ganz unbedeutenden Teilfläche gemindert worden sei.

Kreft	Richter Gähtgens ist beurlaubt und verhin- dert, seine Unter- schrift beizufügen.	Dr. Krohn
	Kreft	

Dr. Tidow

Lohmann